



Brüssel, den 9. September 2025
(OR. en)

12673/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0267 (NLE)**

**PROBA 32
AGRI 410
WTO 73
DEVGEN 143
FORETS 68**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	9. September 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 470 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2022 im Namen der Europäischen Union

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 470 final.

Anl.: COM(2025) 470 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 9.9.2025
COM(2025) 470 final

2025/0267 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Abschluss des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2022 im Namen
der Europäischen Union**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Der vorliegende Vorschlag betrifft den Abschluss des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2022.

Das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 2022 (im Folgenden „Übereinkommen“) zielt darauf ab, den globalen Kaffeesektor zu stärken und seine wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltige Entwicklung zu fördern.

Die Europäische Union ist Vertragspartei des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2007¹ und Mitglied der Internationalen Kaffeeorganisation.

Am 27. März 2025 billigte der Internationale Kaffeerat gemäß Artikel 48 Absatz 3 des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2007 die Verlängerung des Übereinkommens von 2007 bis zum 1. Februar 2028 und erklärte außerdem, dass das neue Übereinkommen in Kraft tritt, sobald die Bedingungen für sein vorläufiges oder endgültiges Inkrafttreten erfüllt sind, womit die Verlängerung des Übereinkommens von 2007 beendet ist². Die Kommission wurde mit dem Beschluss 2020/1638 des Rates³ ermächtigt, der Verlängerung des Übereinkommens für Zeiträume von insgesamt höchstens acht Jahren über das ursprüngliche Datum des Außerkrafttretens des Übereinkommens hinaus oder bis zum vorläufigen oder endgültigen Inkrafttreten eines neuen Übereinkommens, je nachdem, was zuerst eintritt, zuzustimmen.

Eine Teilüberprüfung zur Reform des Übereinkommens von 2007 war notwendig und eindeutig im Interesse der Union, um es weiter an die Verfahren anzupassen, die die Union in anderen internationalen Rohstoffgremien anstrebt, und um den Entwicklungen, die seit 2007 auf dem weltweiten Kaffeemarkt stattgefunden haben, Rechnung zu tragen. Mit dem neuen Übereinkommen von 2022 werden die Ausgewogenheit der Abstimmungs- und Beitragssysteme aktualisiert und die Einbeziehung des Privatsektors und der Zivilgesellschaft in die Arbeit im Rahmen des Übereinkommens geregelt. Das neue Übereinkommen trägt den Zielen der Vereinfachung und Straffung Rechnung und behält gleichzeitig den zwischenstaatlichen Charakter des ursprünglichen Übereinkommens bei. Auf seiner 133. Tagung am 9. Juni 2022 nahm der Internationale Kaffeerat den Wortlaut des neuen Übereinkommens von 2022 an, das an die Stelle des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2007 tritt.

Die Kommission hat die Änderungen, die zum neuen Internationalen Kaffee-Übereinkommen geführt haben, im Namen der Union ausgehandelt⁴.

Angesichts der Beratungen und des Inhalts des neuen Instruments ist die Kommission, nachdem sie dem Rat das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 2022 bereits zur Unterzeichnung vorgelegt hat⁵, der Auffassung, dass das Übereinkommen abgeschlossen und die Abschlussurkunde gemäß Artikel 44 Absatz 3 des Internationalen Kaffee-

¹ 2008/579/EG: Beschluss des Rates vom 16. Juni 2008 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2007 im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 186 vom 15.7.2008, S. 12).

² <https://ico.org/documents/cy2024-25/icc-res-486e-resolution-extension-ica-2007.pdf>.

³ Beschluss (EU) 2020/1638 des Rates vom 5. November 2020 über den im Namen der Europäischen Union im Internationalen Kaffeerat zu vertretenden Standpunkt (ABl. L 371 vom 6.11.2020, S. 1).

⁴ COM(2021) 374 final und CM 4170/21.

⁵ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

Übereinkommens von 2022 beim Hauptsitz der Internationalen Kaffeeorganisation in London hinterlegt werden sollte, die mit Resolution 477 des Internationalen Kaffeerates vom 9. Juni 2022 als Verwahrerin benannt wurde.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Das Übereinkommen wurde im Einklang mit den umfassenden Verhandlungsrichtlinien ausgehandelt, die der Rat am 28. Juli 2021 auf Empfehlung der Kommission für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein neues Internationales Kaffee-Übereinkommen zwischen der Europäischen Union und den anderen Mitgliedern der Internationalen Kaffeeorganisation angenommen hat.

Das Übereinkommen steht auch voll und ganz im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal⁶.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Das Übereinkommen steht voll und ganz im Einklang mit der Global-Gateway-Strategie⁷. Global Gateway steht für nachhaltige und zuverlässige Verbindungen zum Wohl der Menschen und unseres Planeten. Die Initiative trägt dazu bei, die drängendsten globalen Herausforderungen zu bewältigen, von der Bekämpfung des Klimawandels über die Verbesserung der Gesundheitssysteme bis hin zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und der Sicherheit der globalen Lieferketten.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Die vorgeschlagene Rechtsgrundlage ist Artikel 207 Absätze 3 und 4 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Entfällt

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Abschluss dieses Übereinkommens geht nicht über das zur Erreichung der Ziele erforderliche Maß hinaus.

- **Wahl des Instruments**

Dieser Vorschlag steht im Einklang mit Artikel 218 Absatz 6 AEUV, dem zufolge Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Abschluss internationaler Übereinkünfte vom Rat erlassen werden.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt

⁶ https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de.

⁷ https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/stronger-europe-world/global-gateway_de.

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt

- **Folgenabschätzung**

Entfällt

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt

- **Grundrechte**

Entfällt

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Beitrag der EU zum Verwaltungshaushalt der Internationalen Kaffeeorganisation für jedes Haushaltsjahr wird aus dem Instrument „NDICI/Europa in der Welt“ finanziert.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Entfällt

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Entfällt

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2022 im Namen der Europäischen Union

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absätze 3 und 4 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß dem Beschluss (EU) xxxx/x des Rates² wurde das Übereinkommen vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt im Namen der Union unterzeichnet.

(2) Das Übereinkommen sollte im Namen der Europäischen Union genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 2022 (im Folgenden „Übereinkommen“) wird im Namen der Europäischen Union genehmigt³.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident /// Die Präsidentin

[...]

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³ Der Wortlaut des Übereinkommens ist im ABl. L..., XXXXX, veröffentlicht.